

Zeiten für die Rente

Gesetzliche Rente. Nicht nur eigene Beiträge bringen Rente. Müttern, Arbeitslosen, Pflegenden und Azubis greift der Staat unter die Arme.

Die Rente ist ein Abbild des Berufslebens. Nur wer durchgängig gearbeitet und ordentlich verdient hat, kann später mit einer auskömmlichen Rente rechnen. Das ist die Faustregel.

Doch diese Regel allein wäre ungerecht, denn es gibt Gründe, warum Menschen weniger oder gar nicht sozialversicherungspflichtig arbeiten: Eltern betreuen Kinder. Kinder pflegen Eltern. Andere werden arbeitslos und müssen eine Zeit ohne Job überbrücken. Wieder andere absolvieren ein Freiwilligenjahr.

In all diesen Fällen zahlt der Staat Pflichtbeiträge in die Rentenkasse. Er greift auch denen unter die Arme, die am Anfang ihrer Berufsausbildung wenig verdienen.

Mindestzeit mit Hilfe des Staates

Die Beiträge des Staates sind nicht nur für die spätere Rentenhöhe wichtig, sondern auch für die Mindestversicherungszeit. Diese

braucht jeder, um überhaupt eine Rente zu bekommen und auch, um vorzeitig in den Ruhestand gehen zu können.

Fünf Jahre sind nötig, damit es überhaupt Rente gibt. 15 Jahre müssen Frauen nachweisen, die vor 1952 geboren worden sind und vor ihrem 65. Lebensjahr in Rente gehen wollen. Auch Schwerbehinderte und langjährig Versicherte können früher aufhören, wenn sie lange genug versichert waren.

Schulzeit ist Rentenzeit

Zeiten von Arbeitslosigkeit (S. 35), Kindererziehungszeiten (S. 36) und Pflegezeiten (S. 38) zählen zur Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt. Auch Schul- und Studienzeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr werden angerechnet. Keine Rolle spielen sie für die Höhe der Rente.

Eine Berufsausbildung wirkt dagegen rentensteigernd, egal ob sie in einem Betrieb oder an einer Fachschule, etwa für Erzie-

sich zwar nicht mehr rentensteigernd aus, aber sie werden weiterhin auf die Mindestversicherungszeit angerechnet, die Sie erfüllen müssen, um überhaupt einen Rentenanspruch zu haben.

Informationen. Ausführliche Informationen bietet der Finanztest-Ratgeber „Der Rentenfahrplan“. Sie bekommen ihn für 18,90 Euro im Buchhandel und im Internet (www.test.de/shop). Aktuell informieren wir Sie unter test.de („Altersvorsorge + Rente“).



her oder für Krankenschwestern, stattfindet. Die Auszubildenden bekommen später einen Rentenzuschlag. Bis zu drei Jahre ihrer Ausbildung bis zum 25. Geburtstag werden höher bewertet.

Ein Mensch, der in seinem gesamten Berufsleben 75 Prozent oder mehr vom Durchschnittsverdienst aller Versicherten verdient, bekommt rückwirkend auch für seine Ausbildung Beiträge für 75 Prozent des Durchschnittslohns gutgeschrieben.

Dies ist das maximale Plus für die Ausbildung. Verdient ein Arbeitnehmer bis zur Rente im Schnitt beispielsweise nur 60 Prozent des Durchschnitts, bekommt er auch für seine Ausbildungsjahre entsprechend weniger Beiträge gutgeschrieben.

Was die Ausbildung für die Rente wert war, erfährt der Versicherte also erst am Ende seines Arbeitslebens.

Bonus bei Erwerbsminderung

Endet das Arbeitsleben aus gesundheitlichen Gründen viel früher als erwartet, gibt es es ebenfalls ein Rentenplus vom Staat. Muss ein Versicherter vor seinem 60. Geburtstag in Erwerbsminderungsrente gehen, wird er so gestellt als hätte er bis 60 so viel Beiträge gezahlt wie bisher im Durchschnitt. ■

Unser Rat

Kontenklärung. Prüfen Sie, ob die gesetzliche Rentenversicherung alle Ihre Zeiten ohne eigene Beiträge in Ihrem Versicherungsverlauf erfasst hat. Wenn Sie den Verlauf nicht haben, fordern Sie ihn bei der Deutschen Rentenversicherung an (Tel. 0 800/10 00 48 00). Dort können Sie auch eine Kontenklärung beantragen, wenn Daten fehlen.

Ausbildungszeiten. Achten Sie darauf, dass auch Ihre Schul- und Studienzeiten registriert sind. Sie wirken



Ohne Job

Arbeitslosigkeit. Auch eine Zeit ohne Job bringt Rentenansprüche. Aber nur, wenn sie nicht so lange dauert.



Wer arbeitslos ist, Kinder betreut oder die Eltern pflegt, kann selbst nichts oder nur wenig für seine gesetzliche Altersvorsorge tun. Dennoch erwirbt er in dieser Zeit Rentenansprüche.

Auf die Dauer kommt es an. Ist jemand nur kurz arbeitslos, mindert dies die Rente kaum. Bleibt er allerdings so lange arbeitslos, dass er Arbeitslosengeld II erhält, erwirbt er für diese Zeit keine Rentenansprüche.

Rentenbeitrag trotz Arbeitslosigkeit

Zeiten, in denen die Arbeitsagenturen Arbeitslosengeld I zahlen, sind für die spätere Rente relativ viel wert. Die Agenturen überweisen Beiträge an die Rentenversicherung auf Basis von 80 Prozent des früheren Bruttoarbeitslohns.

Diese Zeit ist für die Rente also nur ein Fünftel weniger wert als die vorherige Beschäftigungszeit. Ein Jahr Arbeitslosigkeit kostet einen Durchschnittsverdiener gut 5 Euro Rente pro Monat.

Arbeitslose, die mindestens 58 Jahre alt sind, bekommen bis zu zwei Jahre lang Arbeitslosengeld I. In dieser Zeit fließen weiterhin Rentenbeiträge.

Arbeitslosengeld II ohne Rente

Wer lange arbeitslos ist und dann Arbeitslosengeld II bezieht, ist deutlich schlechter gestellt. Seit 2011 gelten Zeiten mit Arbeitslosengeld II nicht mehr als Pflichtversicherungszeit. Die Arbeitsagenturen zahlen keine Rentenbeiträge mehr.

Vor 2011 waren es Minibeiträge, die seit 2004 immer kleiner geworden waren. Noch Ende 2004 orientierten sich die Beiträge an der Arbeitslosenunterstützung. Danach wurde noch ein geringer fiktiver Betrag herangezogen.

Langzeitarbeitslose erwerben immer weniger Ansprüche. Ihr fiktiver Monatsverdienst, aus dem sich die Rente berechnet, wurde von 400 Euro im Jahr 2005 auf 205 Euro im Jahr 2007 verringert und 2011 ganz gestrichen.

Zeit der Arbeitslosigkeit zählt

Ganz wertlos ist die Arbeitslosengeld-II-Zeit aber nicht. Sie zählt zur Mindestversicherungszeit. Beispielsweise sind 35 Versicherungsjahre notwendig, um als langjährig Versicherter oder Schwerbehinderter vorzeitig in den Ruhestand zu gehen.

Arbeitslosigkeit kann auch einen Rentenanspruch sichern. Eine Erwerbsminderungsrente gibt es nur, wenn in den letzten fünf Jahren vor dieser Rente mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geflossen sind. Arbeitslosigkeit zählt hier voll mit.

Dies gilt auch für die 25 Jahre, die Mütter vorweisen müssen, wenn sie während ihrer Kindererziehung beispielsweise nur Teilzeit arbeiten können und diese Zeit stärker gewichtet werden soll (siehe S. 36). ■

Finanztest Rentenanspruch trotz Arbeitslosigkeit

Solange ein Rentenversicherter Arbeitslosengeld I bezieht, sind Einbußen beim Rentenanspruch noch gering.

Jahreseinkommen 2014 (Euro)	Rechenbasis für Rentenbeiträge während Arbeitslosengeldbezugs	Rentenanspruch im Monat ohne Arbeitslosigkeit (Euro)	Rentenanspruch im Monat bei Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld I (Euro)
13 968	11 174	11	9
20 317	16 254	16	13
34 857	27 886	28	22
65 079	52 063	53	42

Angaben gerundet. Quelle: Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen

Unser Rat

Arbeitslos melden. Melden Sie sich selbst dann arbeitslos, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Auch diese Zeit zählt, wenn Sie eine Mindestversicherungszeit erfüllen müssen, weil Sie vorzeitig in Rente gehen möchten oder andere Ansprüche anmelden wollen.

Mehr Rente für Mütter



Mütter haben geringere Ansprüche auf Rente, weil sie wegen ihrer Kinder weniger Zeit berufstätig sind.

Kindererziehung. Mütter haben weniger Zeit zum Geldverdienen und deshalb weniger Rente. Dafür gibt es einen Ausgleich.

Frauen im Ruhestand haben in der gesetzlichen Rentenversicherung im Schnitt rund 13 Versicherungsjahre weniger erreicht als Männer. Der Hauptgrund sind Jobpausen wegen Kindererziehung.

Mit der Zahl der Kinder sinkt bei den meisten Frauen die Höhe der Rente. Um diesen Nachteil zu mildern, gibt es Ausgleichsleistungen in der Rentenversicherung.

Allerdings wird bisher mit zweierlei Maß gemessen: Entscheidend ist, ob ein Kind nach 1991 oder früher auf die Welt gekommen ist. Für früher geborene Kinder gibt es weniger Rentenausgleich.

Doch die Bundesregierung plant, die Ungleichbehandlung zu mildern. Statt wie bisher ein Jahr sollen den Müttern der bis 1991 geborenen Kinder ab Juli 2014 zwei Jahre Erziehungszeit für die Rente angerechnet werden. Dies ist immer noch ein Jahr weniger als für Geburten nach 1991.

Rentnerinnen brauchen Nachschlag

Die Neuregelung, die voraussichtlich im Mai vom Parlament beschlossen wird, soll auch für Mütter gelten, die schon Rente beziehen. Die Statistik zeigt, dass sie derzeit empfindliche Einbußen haben. So bekommt eine Rentnerin ohne Kinder in den alten Bundesländern im Durchschnitt eine eigene gesetzliche Rente von rund 870 Euro im Monat. Eine Frau mit zwei Kindern erhält durchschnittlich rund 525 Euro, also 40 Prozent weniger.

Mütter, deren Kinder nach 1991 geboren sind, tauchen in dieser Statistik kaum auf. Die meisten sind noch nicht im Ruhestand.

Ein Kind bringt 84 Euro Rente

Die Mütter von heute bekommen die ersten drei Lebensjahre ihres Kindes rentensteigernd angerechnet – unabhängig davon, ob sie berufstätig sind oder nicht. Bis zu 84 Euro Rente im Monat bringt ein Kind.

Einige Mütter können noch einen Bonus für die Jahre zwischen dem dritten und dem zehnten Geburtstag bekommen. Doch dafür sind ein paar Hürden zu überwinden.

Drei Jahre Erziehungszeit zählen

In den ersten drei Lebensjahren ist der Ausgleich für Kindererziehung am höchsten. Für alle ab 1992 geborenen Kinder werden der Mutter – oder auf Antrag dem Vater – drei Jahre Beitragszeiten auf der Basis des Durchschnittseinkommens (derzeit 34857 Euro) gutgeschrieben. Das bringt drei Entgeltpunkte. Wurde ein Kind 1991 oder früher geboren, erhalten Mutter oder Vater nur einen Punkt.

Die Zahl der Entgeltpunkte entscheidet über die Höhe der Rente. Für einen Punkt gibt es derzeit in den alten Bundesländern eine Monatsrente von 28,14 Euro, in den neuen Ländern 25,74 Euro. Ein Kind bringt maximal drei Punkte und damit im Westen einen Rentenanspruch von rund 84 Euro im Monat. Im Osten sind es gut 77 Euro.

Mütter oder Väter, die in den drei Jahren nach der Geburt eines Kindes versicherungspflichtig beschäftigt sind und somit Rentenversicherungsbeiträge zahlen, bekommen die Entgeltpunkte für die Erziehungszeit zusätzlich gutgeschrieben.

Bonus für Väter nur auf Antrag

Nur einer von beiden – Mutter oder Vater – bekommt den Kinderbonus. Bei 98 Prozent aller Eltern ist es die Mutter. Sie wird nach der Geburt vom Rentenversicherer informiert und bekommt Zeit gutgeschrieben.

Soll der Vater davon profitieren, weil er das Kind „überwiegend“ erzieht, müssen die Eltern dies dem Rentenversicherer gemeinsam mitteilen.

Mutter und Vater können die drei Jahre auch untereinander aufteilen, wenn die „überwiegende“ Erziehung von einem zum

anderen Elternteil wechselt. Dafür reicht eine schriftliche Mitteilung an die Rentenversicherung.

Bonus bis zum zehnten Geburtstag

Ein zusätzlicher Bonus für die Zeit zwischen dem dritten und dem zehnten Geburtstag ist nur möglich, wenn das Kind nach 1991 geboren ist und viele weitere Bedingungen erfüllt sind.

Liegt der Verdienst einer berufstätigen Mutter in dieser Zeit unter dem Durchschnittsverdienst, werden ihre Rentenversicherungsbeiträge um die Hälfte höher bewertet. So werden beispielsweise einer Angestellten, die im Jahr 20 000 Euro brutto verdient, Rentenbeiträge für ein Gehalt von 30 000 Euro gutgeschrieben.

Verdient die Mutter in all den Jahren bis zum zehnten Geburtstag ihres Kindes so viel, dann bringt ihr die Höherbewertung in den alten Bundesländern in diesem Beispiel eine zusätzliche Rente von gut 57 Euro im Monat. Zusammen mit den 84 Euro aus der Erziehungszeit macht das in diesem Beispiel ein Rentenplus von 141 Euro im Monat.

Maximal sind in den alten Bundesländern 149 Euro möglich, in den neuen Bundesländern 136 Euro.

Beschäftigungszeiten werden maximal bis zum Durchschnittsverdienst (34 857 Euro) hochgewertet und dafür Beitragszeiten gutgeschrieben. Die Mütter müssen allerdings eine weitere Voraussetzung erfüllen:

Sie müssen bei Rentenbeginn mindestens 25 Versicherungsjahre vorweisen.

Frauen, die mindestens zwei Kinder unter zehn Jahren gleichzeitig erziehen, bekommen die Rentengutschrift auch dann, wenn sie nicht erwerbstätig sind.

Kein Bonus für Kinder vor 1992

Zum Vergleich: Frauen, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, bekommen keine Gutschrift für die Zeit zwischen dem dritten und zehnten Geburtstag ihres Kindes. Sie profitieren nur von einem Jahr Kindererziehungszeit und kommen derzeit im Westen nur auf monatlich 28 Euro mehr Rente. Im Osten sind es knapp 26 Euro, rechnet Reinhold Thiede von der Deutschen Rentenversicherung Bund vor.

Wichtig für Jahrgänge vor 1955

Weder ein noch drei Jahre Kindererziehungszeit allein reichen, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Dafür ist eine Mindestversicherungszeit (auch Wartezeit genannt) von fünf Jahren notwendig.

Mütter, die diese Zeit nicht erfüllen, können sich mit freiwilligen Beiträgen eine Rente sichern. Sie sorgen so dafür, dass Ansprüche aus Kindererziehungszeiten nicht unter den Tisch fallen.

Mütter, die vor 1955 geboren wurden, dürfen den Beitrag auf einmal einzahlen. Sie sollten die fehlende Zeit auf jeden Fall mit Beiträgen auffüllen.

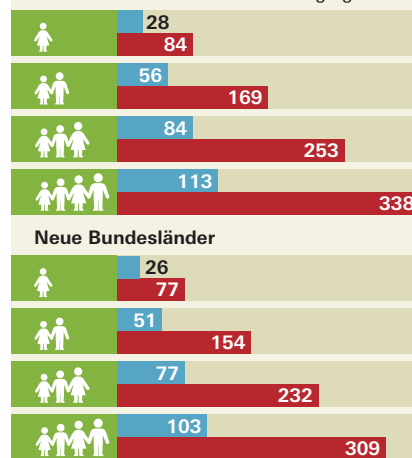
Bonus für alle Mütter



Ob berufstätig oder nicht – für die Zeit vor dem dritten Geburtstag bekommen alle Mütter einen Zuschlag.

Rente für Kindererziehung

Alte Bundesländer Euro-Beträge gerundet



Geburten ... bis 1991 ab 1992

Anzahl Kinder

Quelle: Dt. Rentenversicherung

Bei drei Jahren Erziehungszeiten fehlen noch zwei Jahre, um die Mindestversicherungszeit zu erfüllen. Eine Mutter im Rentenalter, die jetzt ihren Anspruch sichern will, muss dafür mindestens 2 041,20 Euro einzahlen; höchstens jedoch 26 989,20 Euro. Dazwischen kann sie ihren Einmalbeitrag frei wählen. Je mehr sie einzahlt desto höher ist die Rente. Wie hoch die Rente dann wäre, können sich Mütter vorab von der Rentenversicherung ausrechnen lassen.

Unser Rat

Alle Mütter. Lassen Sie den Anspruch auf gesetzliche Rente nicht verfallen, den Sie als Mutter haben. Sie müssen sich darum kümmern, wenn Sie nicht die fünf Jahre Mindestversicherungszeit erreichen, die für eine gesetzliche Altersrente nötig sind. Wenn Sie zum Beispiel zwei Kinder haben, die ab 1992 geboren sind, bekommen Sie allein für die Erziehungszeit sechs Versicherungsjahre gutgeschrieben und haben damit Anspruch auf Rente. Sind Ihre Kinder vor 1992 geboren, müssten Sie nach derzeitiger Regelung fünf Kinder haben, um allein durch Kindererziehung zu einer Rente zu kommen.

Freiberuflerin. Auch als Freiberuflerin haben Sie die Möglichkeit, sich eine gesetzliche Rente zu sichern. Sie haben Anspruch auf Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Antragsformular gibt es im Internet (deutsche-rentenversicherung.de, Suchbegriff: V800).

Versicherungsverlauf. Wenn Sie von Ihrem Rentenversicherer noch keinen Versicherungsverlauf bekommen haben, lassen Sie sich das Dokument schicken und prüfen Sie, ob dort Ihre Kindererziehungszeiten eingetragen sind (Tel. 0 800/10 00 48 00). Fehlt die

Zeit, beantragen Sie eine Kontenklärung. Auch das Formular dafür können Sie telefonisch anfordern.

Freiwillige Beiträge. Erreichen Sie trotz Kindererziehung nicht die für eine Rente notwendige Mindestversicherungszeit? Dann können Sie die fehlende Zeit durch freiwillige Beiträge auffüllen. Das ist vor allem kurz vor dem Rentenalter interessant. Wenn Sie noch viel Zeit haben und bis zur Rente die fehlenden Jahre durch Rentenbeiträge in einem sozialversicherungspflichtigen Job ausgleichen können, sind freiwillige Beiträge kein Thema für Sie.

Helfen bringt Rente

Pflege von Angehörigen. Wer zuhause pflegt, bekommt einen Rentenzuschlag. Jedes Jahr Pflege steigert die Monatsrente um bis zu 21 Euro.

Bundesfreiwilligendienst

Nur Taschengeld

Seit 2011 gibt es den Bundesfreiwilligendienst. Die Freiwilligen arbeiten zum Beispiel in der Pflege, im Umweltschutz oder betreuen Kinder und Jugendliche. Für ihre Arbeit bekommen sie nur ein Taschengeld, derzeit höchstens 357 Euro im Monat. Hinzu kommen Zuschüsse für Verpflegung und Unterkunft. Ein bisschen gibt es auch im Alter: Ein Jahr Freiwilligendienst steigert die Monatsrente um rund 4 Euro.

Der Arbeitgeber muss dafür den vollen Rentenbeitrag von derzeit 18,9 Prozent zahlen – nicht nur auf das Taschengeld, sondern auch auf den Wert der Leistung für Verpflegung und Unterkunft. Für einen Freiwilligen, der inklusive Verpflegungszuschuss 380 Euro im Monat bekommt, zahlt der Arbeitgeber also knapp 72 Euro im Monat.

Für viele Menschen ist die Pflege eines Angehörigen selbstverständlicher Teil ihres Alltags. 1,7 Millionen Menschen werden zuhause gepflegt. Wer seine Eltern oder andere Verwandte pflegt, muss meist im Job kürzer treten. Anders wäre die Pflege oft gar nicht zu schaffen.

Der Staat wird durch diese Arbeit der Angehörigen gewaltig entlastet. Weil sie den Pflegekassen jedes Jahr Milliarden Euro Ausgaben ersparen, bekommen sie einen kleinen Aufschlag auf die Rente. Zum Ausgleich.

Denn wer weniger Zeit berufstätig ist, hat weniger Rentenansprüche im Vergleich zu Kollegen, die Vollzeit arbeiten. Um diesen Nachteil wenigstens ein bisschen wettzumachen, zahlt die zuständige Pflegeversicherung für den Pflegenden Rentenversicherungsbeiträge.

Pflegekasse zahlt auf Antrag

Die Rentenbeiträge für Pflegenden fließen nur, wenn der Pflegebedürftige in eine der drei Pflegestufen eingestuft wurde. Der Pflegebedürftige kann bei seiner Pflegeversicherung, egal ob gesetzlich oder privat, einen Antrag auf Anerkennung der Pflege stellen. Wird er bewilligt, meldet die Pflege-

kasse den Pflegenden bei der Rentenversicherung an und zahlt für ihn Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Durchschnittseinkommen aller Rentenversicherten. Je nach Pflegestufe und Umfang der Pflege wird ein Prozentsatz dieses Einkommens zugrunde gelegt.

In der Pflegestufe I sind es knapp 27 Prozent des Durchschnittseinkommens; in der Pflegestufe III und bei einem Pflegeaufwand von 28 Stunden sind es 80 Prozent. Die Pflegekasse zahlt den Rentenbeitrag ein, der für dieses Gehalt fällig wäre.

In den alten Bundesländern steigert dies derzeit bei einem Jahr Pflege die Rente um bis zu 21 Euro im Monat, im Osten beträgt der zusätzliche Rentenanspruch bis zu knapp 20 Euro (siehe Tabelle).

14 Stunden pro Woche genügen

Die Pflegekasse zahlt Rentenbeiträge, wenn der Pflegenden den Angehörigen mindestens 14 Stunden pro Woche zuhause betreut.

Die 14 Stunden können auch an den Wochenenden zusammenkommen, wenn der Pflegebedürftige unter der Woche in einem Pflegeheim lebt und nur noch die Wochenenden zuhause verbringt.



Pflege und Zuwendung sind nicht in Geld aufzuwiegen.

FOTOS: MASTERFILE / IMAGEBROKER

Finanztest Je schwerer die Pflege, desto höher die Rente

Wie hoch das Rentenplus für einen Pflegenden ist, hängt von der Pflegestufe und dem zeitlichen Aufwand ab. Es gibt höchstens rund 21 Euro Rente im Monat mehr.

Pflegetätigkeit für ein Jahr in der ...	Pflegeaufwand pro Woche	Monatlicher Rentenbeitrag der Pflegekasse (Euro)		Monatliche Rentenerhöhung (Euro)	
		West	Ost	West	Ost
Pflegestufe I	14 Std.	139,36	118,19	7,14	6,58
Pflegestufe II	21 Std.	278,71	236,38	14,29	13,16
	14 Std.	185,81	157,58	9,52	8,77
Pflegestufe III	28 Std.	418,07	354,56	21,43	19,74
	21 Std.	313,55	265,92	16,07	14,80
	14 Std.	209,03	177,28	10,71	9,87

Quelle: Deutsche Rentenversicherung